

Satzung über die Erhebung von Gebühren in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg – Weiden

vom 25. November 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit § 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung (HSchGebV) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Hochschule Amberg – Weiden folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen werden der Übersichtlichkeit und Lesefreundlichkeit halber verwandt; alle Regelungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen an der Hochschule Amberg – Weiden.

§ 2 Studiengebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Hochschule Amberg – Weiden wird auf Grundlage der Hochschulgebührenverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Kalkulationen zum jeweiligen Studiengang jeweils im Einzelfall von der Hochschulleitung festgelegt.
- (2) Die Erhebung des Grundbeitrags nach Art. 95 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Hochschule Amberg – Weiden ist mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zu entrichten.

- (2) Soweit die Gebühr bei der Immatrikulation oder Rückmeldung noch nicht festgesetzt ist, ist diese spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 4 Härtefälle

- (1) Von der Gebührenpflicht werden auf Antrag Studierende befreit, für die die Erhebung von Studiengebühren aufgrund besonderer Umstände eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) Finanzielle Gründe werden zur Feststellung des Vorliegens einer unzumutbaren Härte nicht anerkannt.

§ 5 Rückerstattung

Eine Rückerstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Monat erfolgt nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 09.11.2011 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 22.11.2011.

Amberg, 25. November 2011

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden wurde am 25.11.2011 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25.11.2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 25.11.2011.